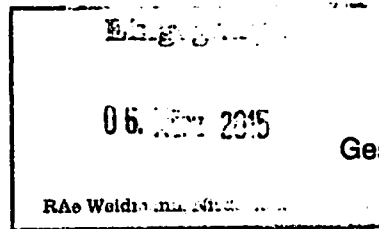


-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren



Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 03.03.2015

Gesch.-Z.: 5539064 - 163

bitte unbedingt angeben



BESCHEID

In dem Wiederaufgreifensverfahren von Amts wegen gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG der

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte
Manfred Weidmann pp.
Fürststraße 13
72072 Tübingen

ergeht folgende Entscheidung:

Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich der Türkei vor.

Begründung:

Die Ausländer sind türkische Staatsangehörige. Sie haben bereits 1993 als libanesische Staatsangehörige Asylanträge in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Diese Asylanträge wurde unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass keine Abschiebshindernisse für den Libanon vorliegen.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

☎ Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstort Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Am 13.03.2012 wurde aufgrund der Nachfrage der zuständigen Ausländerbehörde ein Wiederaufgreifensverfahren von Amts wegen eingeleitet. Inzwischen wurde festgestellt, dass es sich bei den Ausländern um türkische Staatsangehörige handelt.

Vom Bevollmächtigten der Ausländer wurde vorgetragen, dass die Ausländer aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht in die Türkei zurückkehren könnten. Weiterhin hätten sie seit Jahren nicht mehr in der Türkei gelebt und verfügten dort weder über Verwandte noch Bekannte. Zudem sei der Ausländer zu 1) aufgrund des nichtabgeleisteten Wehrdienstes ausgebürgert worden.

Hierzu liegen für den Ausländer zu 1) ärztliche Atteste vom 17.02.2011 und 23.04.2014, sowie eine amtsärztliche Stellungnahme vom 07.11.2012 vor. Danach leidet er an einer COPD (52% der Lungenfunktion). Es liegt darüberhinaus das sog. Metabolische Syndrom vor. Die Zuckerkrankheit und der Bluthochdruck sind medikamentös eingestellt. An Medikamenten erhält er Glimperid, Theophyllin, Tamsulosin und Amlodipin.

Für die Ausländerin zu 2) wurden ärztliche Atteste vom 17.02.2011 und 23.04.2014 vorgelegt. Danach liegen eine chronische Niereninsuffizienz Stadium 3, Diabetes mellitus, Bluthochdruck sowie ebenfalls eine COPD vor. Es bestehen wiederkehrende Gichtanfälle und eine Gonarthrose. Die Bewegungsfähigkeit ist stark eingeschränkt.

Die Ausländer halten sich seit 1993 in Deutschland auf.

Der Sohn der Ausländer betreibt unter dem Az. 5683258-163 ebenfalls ein Wiederaufgreifensverfahren beim Bundesamt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Prüfung der Abschiebungsverbote im vorhergehenden Verfahren erfolgte hinsichtlich des von den Ausländern angegebenen Herkunftsstaats. Da eine Prüfung für den jetzt festgestellten Zielstaat noch nicht erfolgt ist, war das Verfahren insoweit wieder zu eröffnen.

Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt hinsichtlich der Türkei vor.

Zwar kommt das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegend nicht in Betracht. Es sind jedoch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn für die Ausländer eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12, Rdnr. 37).

Dabei kommt es nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, 1 C 33.71, BVerwGE 55, 82; vom

17.01.1989, 9 C 62.87, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, 9 C 60.89, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, 9 C 9.95, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der die Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leiden. Die Gefahr, dass sich eine Erkrankung der Ausländer aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, ist in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen (vgl. BVerwG, B. v. 17.08.2011, 10 B 13/11 u. a.).

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist es erforderlich, dass sich die vorhandene Erkrankung der Ausländer aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr der Ausländer droht (BVerwG, B. v. 17.08.2011, a. a. O.)

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn die Asylbewerber alsbald nach ihrer Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage kämen, weil sie auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung ihres Leidens angewiesen wären und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnten (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, 9 C 58.96, BVerwGE 105, 383).

Die gemäß § 60 Abs. 7 Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigende Gefahr kann sich trotz an sich im Zielstaat verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen ergeben, die dazu führen, dass die betroffenen Ausländer die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen können. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, den betroffenen Ausländern individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, EZAR 043 Nr. 56, 1 C 1.02 und vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383, 9 C 58.96 m. w. N.).

Grundsätzlich sind die Erkrankungen der Ausländer auch in der Türkei behandelbar. Die entsprechenden Medikamente stehen ebenfalls zur Verfügung.

In der staatlichen Krankenversicherung sind Erwerbstätige und ihre Familienangehörigen versichert. Für Kinder, Ehepartner und (Schwieger-)Elternteile ohne eigenes Einkommen besteht die Möglichkeit einer Familienversicherung. Die Behandlung in den staatlichen „Zentren für Mutter und Kind sowie Familienplanung“ ist generell unentgeltlich. Am 1. Oktober 2008 trat das zweite Gesetz zur Sozialversicherungsreform (Gesetz Nr. 5510) in Kraft, wonach ein „Universal Health Service“ zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung aller Bürger eingerichtet wird. Dabei sollen die gleichen Voraussetzungen und Leistungsansprüche für Angestellte, Rentner und Selbständige hergestellt und auch bislang unversicherte Mittellose einbezogen werden, die allerdings noch in einer Übergangszeit wie bisher über die „Grüne Karte“ Leistungen erhielten. Ursprünglich war für die Einbeziehung der 30.09.2010 vorgesehen, inzwischen hat die Türkei zum 01.01.2012 die allgemeine, obligatorische Krankenversicherung eingeführt, die auch die unversicherten Mittellosen mitberücksichtigt, die „Grüne Karten“ (Yeşil Kart) liefen daher bis Ende 2012 aus. Nicht der Sozial-

versicherungspflicht unterfallende türkische Staatsbürger mit einem Einkommen von weniger als einem Drittel des Mindestlohns können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Berechnung des Einkommens erfolgt durch die Stiftungen für Sozialhilfe und Solidarität unter Berücksichtigung der sonstigen Vermögenssituation des Antragstellers und der in seinem Haushalt lebenden Angehörigen. (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 15.07.2014, Stand: Mai 2014, Gz.: 508-516.80/3 TUR).

Es ist jedoch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Ausländer die für sie erforderlichen Behandlungsmöglichkeiten erreichen. Aufgrund ihres Alters und ihrer Erkrankungen bestehen Einschränkungen bei der alltäglichen Lebensführung. Zudem sprechen die Ausländer kein Türkisch. So steht schon in Frage, ob sie allein auf sich gestellt überhaupt die notwendigen Formalitäten ausführen können, um krankenversichert zu werden. Dies gilt auch für den Erhalt sozialer Leistungen, denn die Ausländer sind nicht in der Lage durch eigene Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt zu sichern.

In der Türkei gibt es keine mit dem deutschen Recht vergleichbare staatliche Sozialhilfe. Sozialleistungen für Bedürftige werden auf der Grundlage der Gesetze Nr. 3294 über den Fonds für Soziale Hilfe und Solidarität und Nr. 5263, Gesetz über Organisation und Aufgaben der Generaldirektion für Soziale Hilfe und Solidarität gewährt. Die Hilfeleistungen werden von den in 81 Provinzen und 850 Kreisstädten vertretenen 973 Einrichtungen der Stiftungen für Soziale Hilfe und Solidarität (Sosyal Yardımlaşma ve Dayanışma Vakfı) ausgeführt, die den Gouverneuren unterstellt sind. Anspruchsberechtigt nach Art. 2 des Gesetzes Nr. 3294 sind bedürftige Staatsangehörige, die sich in Armut und Not befinden, nicht gesetzlich sozialversichert sind und von keiner Einrichtung der sozialen Sicherheit ein Einkommen oder eine Zuwendung beziehen, sowie Personen, die gemeinnützig tätig und produktiv werden können vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 15.07.2014, Stand: Mai 2014, Gz.: 508-516.80/3 TUR).

Ein stützender Familienverband in der Türkei ist nicht bekannt. Nach dem langjährigen Aufenthalt der Ausländer seit 1993 kann auch nicht einfach vom Vorhandensein eines solchen ausgegangen werden.

Selbst bei bestehender Ausreisepflicht des Sohnes, dessen Verfahren noch nicht entschieden ist, kommt keine andere Entscheidung in Betracht. Dieser ist aus Sicht der Unterzeichnerin aufgrund seiner persönlichen Situation nicht in der Lage seine Eltern zu betreuen und zu unterstützen.

Somit liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Fall der Antragsteller vor.

In Anbetracht der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erübrigt sich die Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG. Beide Anspruchsgrundlagen bilden einen einheitlichen Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2011, 10 C 14.10), die Rechtsfolgen sind gleichrangig und gleichartig, so dass auf Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen verzichtet werden kann.

2.

Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVG.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

Niessner

